

Marktordnung

für die Viehmärkte in der Landeshauptstadt Laibach,

lassen von der k. k. Landesregierung für Krain auf Grund des § 9
des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35.

§ 1.

In der Stadt Laibach finden zufolge Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 22. Juli 1907, Z. 11.150 jeden Mittwoch Viehmärkte statt.

Fällt ein Mittwoch auf einen Feiertag, so ist der Markt am vorhergehenden Werktag abzuhalten.

§ 2.

Auf diesen Viehmärkten werden folgende Tiergattungen zugelassen:

- a) Rindvieh, nämlich Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber;
- b) Böcke, Ziegen, Zicklein;
- c) Widder, Schöpse, Schafe, Lämmer;
- d) Schweine;
- e) am ersten Mittwoch eines jeden Monates nebst den vorangeführten Tiergattungen auch Pferde.

Der Auftrieb beziehungsweise Verkauf unreifer Kälber als Stechvieh ist verboten.

§ 3.

Der Viehmarktplatz befindet sich auf den Parzellen Nr. 112, 114, 116/2, 121/2 und 122 nächst dem städtischen

Schlachthause und darf der Marktverkehr mit dem aufgetriebenen Vieh nur auf diesem Platze stattfinden.

Der Verkauf von Marktvieh außerhalb des Viehmarktplatzes, insbesondere in Gasthaushöfen und Stallungen ist strenge verboten.

§ 4.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist auf dem Marktplatze verboten.

§ 5.

Der Viehmarktplatz besteht aus fünf gesonderten Abteilungen, nämlich:

1. einer Abteilung für Pferde;
2. einer Abteilung für Stiere und Ochsen;
3. einer Abteilung für Kühe, Jungvieh und Kälber;
4. einer Abteilung für das Kleinstechvieh und für Schweine;
5. einer Abteilung für das aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande kommende Vieh.

Die Abteilung 5 für das aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande kommende Vieh ist von den anderen Abteilungen durch Einfriedung derart zu scheiden, daß eine Berührung dieses Viehes mit dem übrigen gänzlich ausgeschlossen ist, auch sind in dieser Abteilung für die einzelnen Tiergattungen besondere Unterabteilungen herzustellen.

In allen Abteilungen sind entsprechende Vorrichtungen zum Anbinden des Viehes anzubringen.

Die Abtriebsöffnungen der einzelnen Marktteilungen sind mit absperrbaren Vorrichtungen zu versehen und während der Auftriebszeit abgesperrt zu halten.

Außerdem befinden sich beim Viehmarktplatze ein Kontumazstall und ein Platz für verdächtige Tiere.

§ 6.

Jedermann, der Vieh zu Markte bringt, für welches der § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar

030052232

1880, R. G. Bl. Nr. 35 Viehpässe vorschreibt, muß mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse, auf welchem die Gesundheit und die unverdächtige Provenienz der zu Markte gebrachten Tiere bestätigt ist, versehen sein.

Der Abgang eines Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten desselben insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere, schließen die sofortige Zulassung der betreffenden Tiere auf den Viehmarkt aus.

Diese Tiere sind auf Kosten der Eigentümer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur im Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, nach Ausstellung eines neuen Viehpasses, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum weiteren unbehinderten Verkehre zuzulassen.

Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 7.

In Gemäßheit des § 9 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 ist für die entsprechende sachverständige veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte durch 2 diplomierte Tierärzte zu sorgen.

§ 8.

Die mit der Aufsicht betrauten Sachverständigen, welche sich während der ganzen Zeit des Auftriebes der Tiere von den ihnen angewiesenen Posten nicht entfernen dürfen, haben jedes auf den Markt verbrachte Viehstück vor der Zulassung und dem Eintritte desselben auf den Marktplatz genau zu untersuchen.

Bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Tierkrankheit hat der Sachverständige die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Tiere sogleich zu verfügen und zu veranlassen, daß sie in den für solche Fälle bestimmten Kontumazstall unverweilt geführt werden.

Wenn die Umstände es erheischen, wie namentlich bei Rinderpest, hat der Sachverständige auch die Absonderung und Überwachung der mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Tiere sogleich zu verfügen und deren unverweilte Abführung in den Kontumazstall zu veranlassen.

Der Kontumazstall ist gehörig zu verschließen und unter eine derartige Aufsicht zu stellen, daß jede Berührung des in demselben befindlichen Viehes mit anderen ansteckungsverdächtigen Tieren ausgeschlossen ist.

Über jeden solchen Vorfall hat der Tierarzt unverzüglich dem Stadtmagistrate die Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Auf gleiche Weise ist, nämlich inbetreff der Absonderung der Tiere und der Anzeige an den Stadtmagistrat, wie der vorstehende § 8 für kranke und verdächtige Tiere vorschreibt, auch mit Vieh unsicherer Provenienz, d. i. mit solchem Vieh zu verfahren, dessen Herkunft aus einer seuchenfreien Gegend nicht sichergestellt ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß solches Vieh nicht in dem Kontumazstalle zu verwahren, sondern auf dem für verdächtige Tiere eigens bestimmten Platze aufzustellen und dort zu bewachen ist.

Dieses Vieh muß zufolge des § 9 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 ausnahmslos im Marktorte geschlachtet werden.

§ 10.

Die Kosten, welche aus der in den §§ 7 bis 9 angeordneten sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte erwachsen, hat nach § 43 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 die Stadtgemeinde Laibach als Marktberechtigter zu tragen.

§ 11.

Der Auftrieb der Tiere auf den Viehmarkt beginnt in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April um 7 Uhr morgens.

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September um 6 Uhr morgens, und muß bis 1 Uhr nachmittags beendet sein.

§ 12.

Der Eintrieb der Tiere auf den Viehmarktplatz hat nur durch die eigens hiezu bestimmten Einlassöffnungen von der Poljanastraße aus zu erfolgen.

Die Vieheigentümer oder deren Bestellte haben das zu Markt gebrachte Vieh auf die ihnen angewiesenen Plätze zu führen und dafür zu sorgen, daß ihre Tiere gehörig angebunden und bewacht werden.

§ 13.

Der Markt selbst beginnt zwei Stunden nach der im § 11 für den Anfang des Viehauftriebes festgesetzten Zeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April um 9 Uhr Vormittags und in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September um 8 Uhr vormittags.

Der Schluß des Marktverkehres findet das ganze Jahr hindurch um 3 Uhr Nachmittags statt.

Vor Beginn und nach Schluß des Marktes darf auf dem Marktplatze kein Verkauf abgeschlossen werden.

Auch ist vor Beginn des Marktes der Zutritt auf den Viehmarktplatz nur den Eigentümern des zu Markte getriebenen Viehes und deren Bestellten gestattet.

Der Wiederverkauf der am Markttage gekauften Tiere auf dem Markte selbst ist untersagt.

§ 14.

Welche Abgaben die Stadtgemeinde Laibach von den Marktbesuchern zu fordern berechtigt ist, bestimmt der in der Beilage A festgesetzte von der k. k. Landesregierung genehmigte Marktgebühren-Tarif.

Der Marktgebühren-Tarif ist auf dem Viehmarktplatze und zwar in jeder der im § 5 angeführten Abteilungen, sowie bei dem im § 12 erwähnten Einlassöffnungen zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen.

§ 15.

Die tarifmäßigen Marktgebühren sind beim Eintritte auf den Viehmarktplatz den hiezu bestellten Organen gegen Aushändigung einer Zahlungs-Bollete zu entrichten.

Diese Bollete behält ihre Giltigkeit, solange das Vieh auf dem im § 5 bestimmten Platze bleibt.

§ 16.

Zum Abwägen des zu Markte gebrachten Viehes sind die städtischen Wagen bestimmt.

Die Abwage des zu Markt gebrachten Viehes auf den städtischen Wagen erfolgt für Marktbesucher, sobald sie die tarifmäßige Marktgebühr für das betreffende Vieh entrichtet haben, unentgeltlich und hat in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes stattzufinden, welches das Ergebnis der Abwage in das amtliche Wagprotokoll einzutragen und den Parteien auf Wunsch amtliche Wagzettel zu behändigen hat.

In das amtliche Wagprotokoll sind auch die allenfalls vereinbarten Preise für die betreffende Verkaufseinheit einzusetzen.

§ 17.

Für die Handhabung der Marktpolizei und für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Viehmarkte sorgt die Stadtgemeinde Laibach, beziehungsweise der Stadtmagistrat.

§ 18.

Die unmittelbare Aufsicht über die Viehmärkte übt das Inspektorat des städtischen Schlachthauses unter Oberaufsicht des Stadtmagistrates und unter Mitwirkung der ihm von der Stadtgemeinde beizugebenden Organe aus.

§ 19.

Dem Inspektorate des städtischen Schlachthauses obliegt insbesondere die Vidierung der Viehpässe, die Ausfertigung neuer Viehpässe und zwar sowohl im Falle des § 6 dieser Viehmarktordnung, als auch für das auf dem Markte verkaufte Vieh, falls solches auf andere Märkte getrieben

werden soll; ferner die Anweisung der Plätze für das zu Markte gebrachte Vieh, die Einhebung der Viehmarktgebühren und Ausfolgung der diesfälligen Zahlungsbolleten, die Aufsicht bei den städtischen Viehwagen, die Führung des Wagprotokolles, die Ausfertigung der Wagzettel (§ 16), dann die Führung des Protokolles über die Preise des Viehes.

Außerdem obliegt dem Inspektorate des städtischen Schlachthauses die Schlichtung von allenfalls auf dem Markte entstandenen Streitigkeiten.

§ 20.

Über Beschwerden gegen Verfügung des Inspektorates des städtischen Schlachthauses entscheidet der Stadtmagistrat.

Es bleiben jedoch die von dem Inspektorate des städtischen Schlachthauses getroffenen Verfügungen insoweit aufrecht und sind die Parteien verpflichtet, denselben nachzukommen, bis nicht eine gegenteilige Entscheidung des Stadtmagistrates erfolgt.

§ 21.

Übertretungen dieser Viehmarktordnung werden, wenn durch dieselben nicht auch andere gesetzliche Normen verletzt werden, auf Grund des § 70 der Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 5. August 1887, L. G. Bl. Nr. 22 mit Geldstrafen bis zu 200 K und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Übertreters mit Arrest von je einen Tag für 10 K geahndet.

Die Straftamtshandlung steht dem Stadtmagistrate zu.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und können durch das Inspektorat des städtischen Schlachthauses vom Markte weggewiesen werden.

Ad Z. 11.150 ex 1907.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 22. Juli 1907.

Der k. k. Landespräsident:
Schwarz m. p.

Beilage A.

Marktgebühren - Tarif.

An den in der Landeshauptstadt Laibach stattfindenden Viehmärkten ist zu zahlen:

1. für ein Pferd, einen Stier oder Ochsen eine Marktgebühr von 80 h;
2. für eine Kuh oder ein Stück Jungvieh eine Marktgebühr von 60 h;
3. für ein Kalb oder ein Schwein eine Marktgebühr von 30 h;
4. für einen Bock, eine Ziege, ein Zicklein, einen Widder, einen Schöps, ein Schaf oder ein Lamm eine Marktgebühr von 20 h.

Z. 11.150 ex 1907.

Wird genehmigt!

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 22. Juli 1907.

Der k. k. Landespräsident
Schwarz m. p.

